

2. S a t z u n g
zur Änderung der
Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Wittmund
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 19.02.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Längenangabe von „1,50 Meter“ wird auf „2,00 Meter“ verändert.

§ 2

Der § 6 Abs.5 wird wie folgt geändert:

Es wird ein weiterer Aufzählungspunkt mit folgendem Inhalt ergänzt: „Kunststoffbeutel, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind, da diese aufgrund der anlagentechnischen Gegebenheiten nicht verarbeitet werden können. Unberührt hiervon bleiben die vom Landkreis ausgegebenen, kompostierbaren Bioabfallsäcke.“

§ 3

Der § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 16 wird angefügt:

„Für Grundstücke, welche nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaften nicht mit normalen Sammelfahrzeugen abgefahren werden können, kann der Landkreis besondere Abfuhrbedingungen festlegen.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Wittmund, den 19.02.2020

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann